

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 57 (1997-1998)
Heft: 7: Tua res agitur : LCH-Standesregeln

Artikel: LCH geht in die Offensive : LCH-Standesregeln in der Vernehmlassung
Autor: Schildknecht, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LCH-Standesregeln in der Vernehmlassung

LCH geht in die Offensive

Worauf können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulbehörden verlassen, wenn eine Lehrperson ihre Arbeit verrichtet? Auf diese scheinbar banale und doch selten gestellte Frage soll nun erstmals in der Geschichte des Lehrerberufs eine verbindliche Antwort gegeben werden. Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH gibt im Frühling 1998 den Entwurf von Standesregeln in eine breite Diskussion.

«Die Hauptsumme aller Schullehrertugenden ist die Liebe und die frohe Laune». Dieser Grundmaxime hängt ein gewisser Johannes Bühl (Ende 18. Jh.) in Bayern eine ganze Litanei von weiteren Forderungen an, die an das Musterexemplar des Lehrstandes zu stellen sind: Der Lehrer muss frei sein von Torheit, von Schulmeisterstolz, von Wohllebenssucht, von Zornmütigkeit, von tragem, schläfrigem Wesen und von mürrischer Laune; er duldet keine Unreinlichkeit, Schamlosigkeit und Eitelkeit, und er stellt den Kindern «das Gute stets in dem Bilde seines Lebens dar».

Urs Schildknecht, Zentralsekretär LCH

Diese Ansprüche an «den guten Lehrer» reihen sich ein in eine lange und immer wieder neu formulierte Liste von unerfüllbaren, überzogenen oder verlogenen Tugendkatalogen, die in den letzten zweihundert Jahren publiziert worden sind.

Heinz-Jürgen Ipfling (unseren Mitgliedern bekannt als Leiter der LCH-Erhebung zur Berufszufriedenheit, 1991) hinterfragt zwar solche Tugendkataloge in der «Umschau 4/82» kritisch, kommt aber an der folgenden generellen Forderung an die Lehrperson nicht vorbei: «Eine Lehrperson, die den jungen Menschen

zur Mündigkeit und zur Selbstverantwortung führen will, hat selbst die eigene Lebensführung kritisch in den Blick zu nehmen und verantwortlich zu gestalten». Ungestraft kann sich somit keine Lehrperson der Erziehungsverantwortung entledigen, sich auf ein Funktionärstum berufen. Tut der Lehrer oder die Lehrerin das,

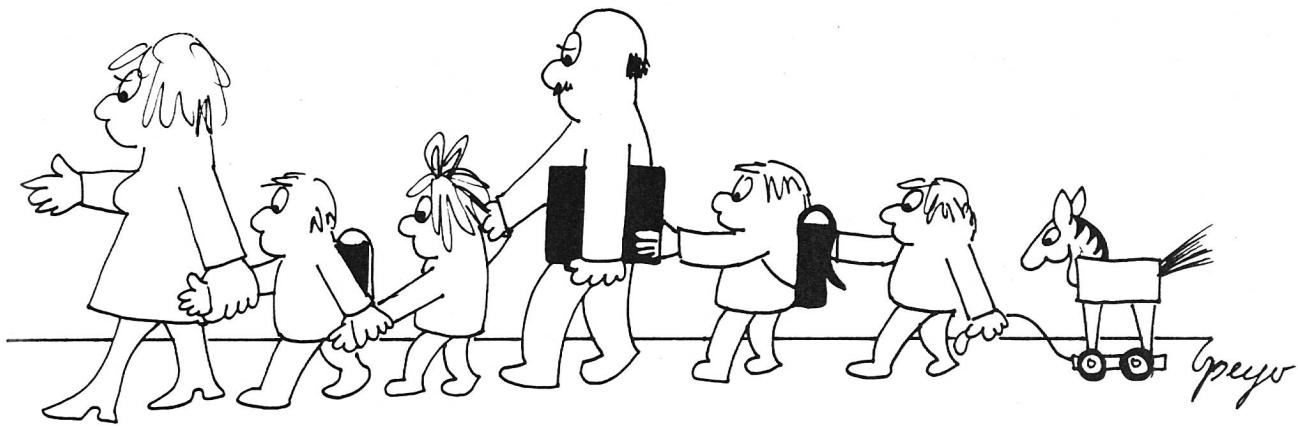
geben die Schüler und Schülerinnen die Antwort, indem sie ein solche Lehrperson als Funktionärperson behandeln. Nur wer sich persönlich in den pädagogischen Bezug einbringt, kann damit rechnen, als Lehrerin oder Lehrer, als Mensch akzeptiert zu werden.

Ein professionelles Leitbild ..

Das LCH-Berufsleitbild zielt im Wissen um die vielseitigen und hohen Ansprüche an die Lehrpersonen auf die professionell Lösung der Schwierigkeiten, auf die Überwindung der Härte des Unterrichtens und der täglichen



Die Lehrperson sorgt für eine ausgewogene Förderung.



Die Lehrperson nimmt Führung und Verantwortung in der eigenen Schulklasse und in der ganzen Schule wahr.

Rückschläge. Lehrerinnen und Lehrer müssen sich deshalb als Fachleute für das Lernen verstehen (These 2); sie gestalten die Schule als bildenden und erzieherischen Lebens- und Lernraum (These 1).

Seit der Verabschiedung des Berufsleitbildes im Jahr 1992 hat der LCH aktiv an der Umsetzung aller 10 Thesen gearbeitet, teilweise gar Pionierarbeit geleistet. In diesem Zusammenhang sind die Bereiche Lehreraus- und Fortbildung, Teilautonomie der Schulen, Teamarbeit, Schulleitungen, Qualitätssicherung (FQS), Amtsauftrag, Beamtung, Arbeitszeit und Schulentwicklung Schwerpunkte in dieser Tätigkeit des Dachverbandes LCH und seiner Mitgliedsorganisationen. Als Ergebnis der konsequent angelegten Anstrengungen verfügt der LCH fünf Jahre nach Verabschiedung des Berufsleitbildes über eine reichhaltige eigene Dokumentation zu diesen Themen.

Dank des Berufsleitbildes und den daraus entwickelten Leitfäden, Grundsatzdokumenten und Positionspapieren fährt der LCH einen realistischeren, nüchterneren und professionelleren Kurs. Allerdings ist auch das LCH-Berufsleitbild nicht ganz frei von idealisierenden Tugendansprüchen, weil die Berufsorganisation immer noch zu Idealen stehen – das gehört zum Lehrberuf. Ganz ohne Tugenden geht es v.a. im Bereich der Erziehung nicht,

denn für eine erfolgreiche Erziehung sind Menschlichkeit, Zurückhaltung, Geduld und Respekt vor den Schülerinnen und Schülern unabdingbare Eigenschaften der Lehrerin und des Lehrers.

Angesichts der verschärften Qualitätsdiskussion und dem Rückfall der LQS-Verfechter in neue unerfüllbare Tugendkataloge (Beispiel: Zürcher LQS-Bogen!) ist es nun unabdingbar und existentiell wichtig geworden, realistische Mindeststandards für das Genügen der Berufstätigkeit zu formulieren.

... und Standesregeln ersetzen unerfüllbare Tugendkataloge!

Das bisher wohl heikelste Projekt in der Umsetzung der Leitbildthesen war die Ausarbeitung eigener Standesregeln. Mit diesen Regeln, diesem Berufskodex, will der LCH Qualitätsstandards für das berufliche Genügen festlegen und auch die Interessen der Lehrerschaft stützen und sicherstellen.

Diesen Prozess hat der LCH in mehrjähriger, umsichtiger Arbeit durchlaufen; die Seriosität, die Professionalität und den Praxisbezug dieses Unternehmens auf dem Weg hin zur nun vorliegenden Vernehmlassungsfassung der Standesregeln sicherte der Dachverband durch ein breit abgestütztes Verfahren mittels offenen Workshops, Tagungen der Pädagogischen und der Standes-

politischen Kommission des LCH, Expertenhearings, Beizug von Fachliteratur und Standesregeln anderer Berufsverbände, Diskussionen in der Präsidentenkonferenz und im Zentralvorstand.

Die LCH-interne Diskussion hat der Pädagogischen Kommission und der Standespolitischen Kommission viel an flexiblem Denken und offener Einstellung für eine neue Sichtweise der Tätigkeiten der Lehrpersonen abverlangt. Es gilt nicht, einen weiteren Tugendkatalog «des idealen Lehrers und der idealen Lehrerin» zu erstellen. Gut verständliche, nicht überfordernde und trotzdem aussagekräftige, praktikable Regeln sind nötig, welche die breite Zustimmung der Lehrerschaft finden müssen.

Immer im Auge zu behalten ist der mögliche Missbrauch der Standesregeln: Nach lohnwirksamen Qualifikationen gierenden (Schul-) Politikern wollen wir als Berufsverband sicher keinen simplen Katalog zum Abhaken für eine Lehrerinnen- und Lehrerbeurteilung präsentieren!

Sinn und Zweck der LCH-Standesregeln

Wozu eigentlich dieser Aufwand, wozu sich als Verband in die Gefahr der Spaltung der Lehrerschaft durch die Diskussion über selbstgeschaffene Standesregeln und deren öffentliche Darlegung begeben?

Die besondere Situation der Lehrberufe angesichts der sich wandelnden Gesellschaft, der veränderten Ansprüche an die Schule, der neuen Schulstrukturen und der Qualitätsdiskussion verlangt vom LCH als Berufsorganisation geradezu das Betreten von Neuland. Der LCH will selbst in die Offensive gehen, damit seine Mitglieder nicht vom Staat ein Profil von der «guten Lehrperson» vorgesetzt bekommen.

Mit ein Grund für diese Arbeit war auch die Tatsache, dass der Lehrberuf bis heute der einzige gehobene Sozialberuf ohne schriftlich fixierte ethische Normen geblieben ist.

Verbesserung der Qualitätssicherung und Stärkung des Vertrauens in die Lehrerschaft

Spezifisch für die Lehrerinnen- und Lehrertätigkeit ist die praktische Unmöglichkeit der objektiven Messbarkeit der Leistungen ihrer Bildungsarbeit und der daraus resultierenden Schulqualität. Hinzu kommt, dass Lehrpersonen (zumindest im Pflichtschulbereich) ihre Arbeit treuhänderisch im Auftrage des Staates, der Gesellschaft und nicht im Auftrag der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler ausüben; somit stehen die den Lehrpersonen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern nicht in einem

typischen Kundenverhältnis zur öffentlichen Schule.

Diese Nichtmessbarkeit der pädagogischen Leistungen der Lehrpersonen und des Lehrerinnen- und Lehrerteams sowie der Schulqualität, dazu die besondere Situation und die vielschichtigen Interessen des Arbeitgebers Staat ebenso wie die besondere Rolle der Nutzniesser des Unterrichts rufen geradezu nach einer Qualitätssicherung, die eben nicht teils aus der Wirtschaftswelt übernommen werden kann. Die öffentliche Schule kann nicht wie ein Profitunternehmen vom klaren Rollenspiel der Anbieter, der Auftragnehmer und der Kunden/Auftraggeber ausgehen; deshalb benötigt die Staatsschule ein eigenes Steuer-, Kontroll- und Qualitätssicherungssystem.

Qualitätsevaluation im Bildungswesen steht ohne Zweifel im Interesse des Arbeitgebers und der Lehrerschaft: Der LCH hat in Anbetracht der besonderen Auftrags- und Beziehungsverhältnisse zwischen dem Staat, der Schule, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern eine diesem System angepasstes Modell der Qualitätsevaluation entworfen, die einem neuen Aufsichts- und Steuersystem Rechnung trägt. Dieses Verfahren hat der LCH unter dem Kürzel FQS (für Formatives Qualitätsevaluationssystem) rechtlich schützen lassen und vertreibt es auch durch seine Pädagogische Arbeitsstelle.

Im Rahmen dieses FQS für den Unterricht ist erstens die Stärkung des Vertrauens in die Qualität der Arbeit und in die Beziehung der Lehrpersonen zu Schülerinnen/Schüler, Eltern, Behörden usw. ein ganz wesentliches Element.

Zweitens gilt es, die Mindestqualität der Berufsarbeit sicherzustellen.

Drittens können nur kompetente und integre Lehrpersonen den Bildungsauftrag erfüllen, d.h.



unbestechlich



Teile der Welt vermitteln und einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Förderung öffentlicher Beziehungen leisten.

Viertens kommt die Selbstevaluation als wesentlicher Teil des FQS nur bei guten kollegialen Verhältnissen zum Tragen.

Fünftens müssen durch standeswürdiges Verhalten das Ansehen des Lehrerinnen- und Lehrerberufes sowie die Freiheiten in der Berufsausführung gewahrt und gefördert werden.

Standesregeln als Folge des Verpflichtungsnetzes

Qualität der Produkte und eine publikumswirksame Verkaufsstrategie gegenüber den Kundinnen und Kunden sind für

Profitunternehmen langfristig verpflichtend, weil überlebenswichtig. Für diese Art Unternehmen gilt: Ohne Qualität und Werbung kein Verkauf und damit kein Gewinn; alle Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter in einem Profitunternehmen sind schlussendlich auf Gewinnsteigerung und Gewinnsicherung ausgerichtet.

Für die öffentliche Schule und den in ihr tätigen Lehrpersonen gelten aber mit der Sicherstellung eines guten Unterrichts, der die jungen Menschen zur Mündigkeit und zur Selbstverantwortung bringen will, ganz andere Prioritäten:

Die Erfüllung der Verpflichtungen der einzelnen Lehrperson und des Schulteams gegenüber

den Schülerinnen und Schülern, gegenüber der eigenen Schule mit den Kolleginnen und Kollegen, gegenüber den Eltern, den Schuldiensten und den Lehrbetrieben, gegenüber dem Berufsstand, gegenüber den Behörden und der Gesellschaft sowie gegenüber sich selbst sind entscheidend für die gute Qualität des Unterrichts.

Denn ohne die Bemühung der einzelnen Lehrperson um die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen und derjenigen des Lehrerinnen- und Lehrerteams, ohne dieses gemeinsame Grundverständnis des ganzen Berufsstandes kann die Schule als Institution nicht geschlossen auftreten, ihren gesellschaftlichen Auftrag nicht glaubwürdig erfüllen und die

Mittel dafür nicht guten Gewissens beanspruchen.

Die LCH-Standesregeln im Rahmen einer Berufsethik gelten somit der Darstellung der Kernleistungen und Grundverpflichtungen der Lehrpersonen ebenso wie der Abwehr unangemessener Vorschriften und Erwartungen des Staates, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Mit diesen Standesregeln wagen wir einen epochalen Entwicklungsschritt in der Berufsentwicklung: «Selbstregulierung» heisst das Reizwort. Somit schafft der LCH mit diesen Standesregeln auch ein zusätzliches Instrumentarium zur Selbstevaluation (im Rahmen des FQS) und Selbstregulierung der Berufarbeit und damit Grundlagen für die Berufseinführung sowie die Aus- und Weiterbildung und nicht zuletzt auch Bezugsnormen und Richtlinien bei Konflikten.

Schwarze und weisse Schafe

Eine vornehme Aufgabe des Dachverbandes und seiner Kantonalsektionen ist die Wahrung des Anrechts der Mitglieder auf Rechtsschutz. Mit den Standesregeln entsteht erstmals ein berufsbezogener Kriterienkatalog für Unterstützungsentscheide. Kolleginnen und Kollegen, welche sich um die Beachtung der in den Standesregeln formulierten Grundsätze bemüht haben und sich im Sinne der Regel 9 keine Übergriffe zu Schulden kommen lassen, können im Konfliktfall auf die volle Unterstützung durch den Berufsverband zählen.

Dazu haben die Kollegien und die Kantonalsektionen endlich auch eine objektive Entscheidungshilfe, wenn es gilt, einem sich um die beruflichen Verpflichtungen foutierenden und damit berufs- und imageschädigenden Mitglied die Unterstützung zu verweigern und Fehler und Missbräuche zu ächten.

Zum Verpflichtungscharakter der Standesregeln

Die Lehrpersonen sind durch die neun Regeln aktiv aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. «Verpflichtung» bedeutet dabei bei den meisten Regeln eine «Bemühenspflicht». Nachweisliches, redliches Bemühen ist hier gefordert, denn erfüllen lassen sich viele Ansprüche nicht in jedem Fall. Jede Regel ist mit einem verständnisfördernden, klärenden, aber die Verpflichtungen auch klar eingrenzenden Kommentar versehen. Lediglich bei der Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen schützenden Regel Nummer 9 handelt es sich um Gebote und Verbote mit klarer Erfüllungspflicht.

Noch nicht entschiedene Handhabung der Standesregeln

In der jetzt vorliegenden Vernehmlassungsvariante der Standesregeln können die LCH-Mitglieder noch über 4 Varianten für die Handhabung diskutieren und beschliessen:

Die «zahnlose» erste Variante erachtet die Standesregeln lediglich als Empfehlung; eine zweite Variante beabsichtigt die Sanktionierung der Regeln durch die Schulbehörde vor (womit wir aber das Heft aus der Hand geben); eine dritte Variante will den freiwilligen Beitritt mit dem Titel «Lehrer/Lehrerin LCH» beliebt machen und die vierte, vom LCH-Zentralvorstand bereits bevorzugte Variante sieht vor, dass sich eine Lehrperson beim Beitritt zum LCH automatisch den Standesregeln unterstellt.

Der Ball liegt bei den LCH-Mitgliedern und wird am 11./12. September 1998 gespielt

Anfangs März 1998 werden die Standesregeln samt Kommen-

tar und Handhabungsvorschlägen (mit dem LCH-Aktuell) an alle Mitglieder und auch weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung verschickt.

Der LCH lädt alle Lehrerinnen und Lehrer ein, im Lehrerzimmer, an lokalen, regionalen und kantonalen Veranstaltungen Regeln, Kommentare und Handhabungsvorschläge zu diskutieren und dem LCH die erarbeiteten Stellungnahmen bis Ende Juni 1998 zu schicken.

An einem offenen Workshop an den SVSF-Kursen vom 6. bis 11. Juli 1998 werden Kolleginnen und Kollegen unter der Leitung von Anton Strittmatter, Leiter PA LCH, die Stellungnahmen verarbeiten und eine bereinigte Fassung zu Händen der LCH-Fachtagung vom 11./12. September 1998 in Bern verabschieden.

An dieser Fachtagung selbst, zu der alle Mitglieder des LCH im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung eingeladen sind, finden Grundsatzreferate, Workshops und ein Schlussplenum mit den Abstimmungen zu den bereinigten Standesregeln und ihrer Handhabungsform statt. Die Delegiertenversammlung des LCH entscheidet dann als oberstes Organ über die definitive Verankerung in den Statuten.

Der LCH wird, falls alles planmässig verläuft, spätestens auf das Schuljahr 1999/2000 über eigene Standesregeln, einen Berufskodex, verfügen, welcher das Verhalten der Lehrerinnen und Lehrer auch in den sensiblen Bereichen regelt, für gute Bedingungen in der Berufsausübung sowie mehr Selbstwertgefühl sorgt und zur Hebung des Vertrauens in die Lehrerschaft beiträgt.

Die Standesregeln auf einen Blick

Bildungsauftrag

Die Lehrperson sorgt für eine ausgewogene Förderung der Schülerinnen und Schüler zur Sachkompetenz, Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit gemäss den Bildungsansprüchen des Lehrplans.

Professionelle Unterrichtsführung

Die Lehrperson begegnet Lernenden mit positiver Erwartungshaltung und bemüht sich um ihre individuelle Förderung.

Vorschriftentreue

Die Lehrperson handelt nach den gesetzlichen Vorschriften und setzt sich nötigenfalls für Veränderungen und Anpassungen ein.

Mitwirkung im Schulteam

Die Lehrperson beteiligt sich an Absprachen und Regelungen im Schulteam, an gemeinsamen Entwicklungsarbeiten und Weiterbildungen.

Führung und Verantwortung

Die Lehrperson nimmt Führung und Verantwortung in der eigenen Schulklasse und in der ganzen Schule wahr.

Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Lehrperson arbeitet mit Eltern, Spezialdiensten, Behörden und anderen an der Schule Beteiligten zusammen.

Integrität, Vertraulichkeit, Dienstgeheimnis

Die Lehrperson ist unbestechlich und behandelt Informationen, die die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation eines Kindes betreffen, vertraulich.

Weiterbildung und Entwicklung

Die Lehrperson bildet sich während der ganzen Dauer der Berufsausübung in den verschiedenen Bereichen fort und engagiert sich für eine Schule, die ihre Qualität überprüft und weiterentwickelt.

Unbedingte Respektierung der Menschenwürde

Die Lehrperson wahrt bei ihren pädagogischen Handlungen die Menschenwürde, achtet die Persönlichkeit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen und behandelt sie mit gleicher Sorgfalt ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.